



**A-Post**

30. April 2014

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil  
Innerfeld 21  
Postfach 74  
9606 Bütschwil

Geschäft Nr. 14-2169

**Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil: Genehmigung von Gemeindeerlasse**

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Rüdberg Ortsteil Dietfurt**
- **Überbauungsplan Rüdberg Ortsteil Dietfurt**

*Teilzonenplan Rüdberg*

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Neudietfurt der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil und umfasst eine Teilfläche der Parzelle Nr. 376. Davon werden insgesamt 372 m<sup>2</sup> von der zweigeschossigen Wohnzone (W2) in die dreigeschossige Wohnzone (W3) umgezont. Insgesamt 2'303 m<sup>2</sup> übriges Gemeindegebiet (ueG) werden in die dreigeschossige Wohnzone (W3) eingezont. Daraus ergibt sich eine Fläche von 2'675 m<sup>2</sup>, welche neu der dreigeschossigen Wohnzone (W3) zugewiesen wird.

*Überbauungsplan Rüdberg*

Der Überbauungsplan bezweckt die Erstellung von vier Mehrfamilienhäusern, eines Mehrzweckgebäudes, die unterirdische Parkierung und eine Zufahrt. Der Planungssperimeter umfasst die Parzellen Nrn. 376 (teilweise), 370, 371, 375, 1004, 1266 und 1593. Das Planungsgebiet wird auf der Südseite von der Oberhelfenschwilerstrasse begrenzt und auf der Westseite von der Oberen Rittbergstrasse teils begrenzt und teils durchquert. Im Norden und Osten schliesst die Landwirtschaftzone (L) an.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'500.--.

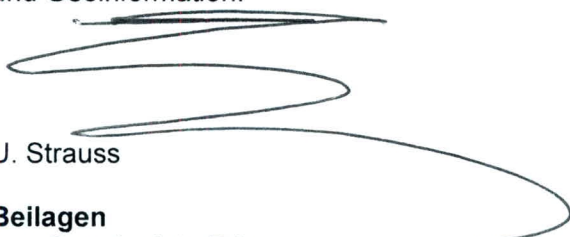


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein
- Unterlagen retour

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Kultur - Denkmalpflege